

Satzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) - Landesverband Schleswig-Holstein - ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der aktiven und im Ruhestand befindlichen Angehörigen der Finanzverwaltung im Lande Schleswig-Holstein.
2. Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes ist Kiel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter Nr. 1982 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Landesverbandes ist es, die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden beruflichen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
2. Der Landesverband ist parteipolitisch unabhängig. Er und seine Mitglieder verpflichten sich, die freiheitliche demokratische Ordnung im Rahmen der Verfassung zu verteidigen.
Dazu gehört insbesondere eine aktive gesellschaftspolitische Beteiligung in unserer rechtsstaatlichen Demokratie und der stetige Einsatz für die Verwirklichung einer gleichmäßigen, gerechten und sozialen Besteuerung

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes können alle aktiven und im Ruhestand befindlichen Angehörigen der Finanzverwaltung des Landes Schleswig-Holstein werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Landesleitung auf Vorschlag des zuständigen Ortsverbandes, Aufnahmeanträge können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
Gegen die Ablehnung ist die Berufung an den nächsten Landesgewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
3. Mitgliedschaften in anderen Landes- und Bezirksverbänden der DSTG werden zeitmäßig voll angerechnet.
Mitgliedschaften in anderen Gewerkschaften werden mit der Hälfte der Zeit angerechnet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. mit dem Tode,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Versetzung in ein anderes Land.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig, er muss spätestens einen Monat vorher der Landesleitung oder dem zuständigen Ortsverband

- schriftlich angezeigt werden.
3. Ausgeschlossen werden kann, wer
 - a. sich der absichtlichen Gefährdung der Zwecke des DSTG-Landesverbandes schuldig macht oder
 - b. gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse verstößt oder
 - c. länger als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger Aufforderung durch den zuständigen Ortsverband seiner Pflicht nicht genügt oder
 - d. sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt.
 4. Über den Ausschluss und die etwaige Niederschlagung rückständiger Beiträge entscheidet die Landesleitung. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung die Berufung an den nächsten Landesgewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Ortsverbände

1. Am Sitz eines jeden Finanzamts, der Landeskasse, des Bildungszentrums der Steuerverwaltung und des Finanzministeriums besteht ein Ortsverband. Nebenstellen oder Teile von Dienststellen, die von der obersten Dienstbehörde zu Dienststellen im personalvertretungsrechtlichem Sinne erklärt werden können, und bei- / zugeordnete Ämter können einen Ortsverband bilden. Mitglieder im Ruhestand gehören dem Ortsverband an, in dessen Bereich sie wohnen; wohnen sie außerhalb des Landes Schleswig-Holstein, so gehören sie dem für ihren letzten Wohnsitz zuständigen Ortsverband an. Bei Versetzung von Mitgliedern innerhalb des Landes erfolgt eine Überweisung an den zuständigen Ortsverband.
2. Die Ortsverbände sind verpflichtet:
 - a. einen Vorstand zu bestellen,
 - b. die Satzung, Richtlinien und Anordnungen des Landesverbandes zu befolgen und für ihre Durchführung zu sorgen,
 - c. die Rundschreiben, Mitteilungen usw. den Mitgliedern bekannt zu geben,
 - d. regelmäßige Versammlungen abzuhalten und Ort, Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Versammlungen 10 Tage vorher der Landesleitung mitzuteilen,
 - e. die Beiträge und Umlagen an den Landesverband regelmäßig abzuführen,
 - f. Veränderungen im Mitgliederbestand dem Landesverband laufend mitzuteilen und die Anliegen der Mitglieder nötigenfalls mit Stellungnahmen zu übermitteln,
 - g. bis Ende Januar jeden Jahres einen Geschäftsbericht (Mitgliederbewegung, Vorträge, Versammlungen, Besichtigungen usw.) an den Landesverband zu erstatten,
 - h. den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
3. Die Ortsverbände sind berechtigt, Anträge an den Landesverband zu stellen.
4. Die Landesleitung hat das Recht, in jede Versammlung der Ortsverbände eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat monatlich im Voraus einen laufenden Beitrag zu zahlen. Die Höhe setzt der Landesgewerkschaftstag fest.
2. In Fällen von außerordentlicher Bedeutung kann der Landeshauptvorstand die Erhebung einer Umlage mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Gesamthöhe der

Umlagen innerhalb eines Geschäftsjahres darf je Mitglied die Höher von 2 Monatsbeiträgen nicht übersteigen. Der Beschluss der Umlagen bedarf der Genehmigung des Landesgewerkschaftstages.

§ 7

Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die Satzungen als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Bestrebungen seines Berufsverbandes sowie zur Zahlung der Beiträge und Umlagen.

§ 8

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner Angelegenheiten im Rahmen des Verbandszwecks (§ 2). Für die Gewährung von Rechtsschutz gilt die Rechtschutzordnung der DSTG - Landesverband Schleswig-Holstein. Diese wird vom Landeshauptvorstand erlassen.

§ 9

Weder während der Mitgliedschaft noch nach ihrem Erlöschen steht dem einzelnen Mitglied oder seinen Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Ausschüttung eines Teils davon zu.

IV. Organe des Verbandes

§ 10

Organe des Verbandes sind:

- a) der Landesgewerkschaftstag,
- b) der Landeshauptvorstand,
- c) die Landesleitung,
- d) der geschäftsführende Vorstand.

§ 11

1. Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er findet alle vier Jahre statt.
2. Der Landesgewerkschaftstag wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Termin ist mindestens 3 Monate vor der Tagung anzuzeigen. Zeit, Ort und Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag bekannt zu geben.
3. Der Landesgewerkschaftstag besteht aus dem Landeshauptvorstand und den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Ortsverbände.
4. Jedem Ortsverband steht für angefangene 50 Mitglieder, für die der beschlossene Beitrag und die Umlagen regelmäßig bezahlt sind, eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter zu. Maßgebend ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres, in dem der Landesgewerkschaftstag stattfindet. Die Beisitzerinnen/Beisitzer nach § 15 Nr. 2a) werden auf die stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter der Ortsverbände angerechnet. Die Mitglieder des Landesgewerkschaftstages sind stimmberechtigt.
5. Die Kosten für die stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter trägt der Landesverband.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Landesgewerkschaftstag teilzunehmen.

§ 12 Zuständigkeit des Landesgewerkschaftstages

Dem Landesgewerkschaftstag obliegt insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des DSTG-Landesverbandes,
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts der Landesleitung und des Berichts der Rechnungsprüferinnen/-prüfer,
- c) Entlastung des Landeshauptvorstandes,
- d) Wahl der Landesleitung (§ 16 Nr. 1), der Beisitzerinnen/Beisitzer nach § 15 Nrn. 2b) und 2c) sowie zweier Rechnungsprüferinnen/-prüfer,
- e) Festsetzung der Beiträge,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Entscheidung über Anträge an den Landesgewerkschaftstag,
- h) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
- i) Berufungen gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Landeshauptvorstandes,
- j) Bestimmung des Ortes für den nächsten Landesgewerkschaftstag.

§ 13 Außerordentlicher Landesgewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag findet statt, wenn ihn der Landeshauptvorstand beschließt. Er ist außerdem einzuberufen, wenn er
 - a. von mindestens einem Drittel der Ortsverbände oder
 - b. von mehreren Ortsverbänden, die mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Landesverbandes umfassen, unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Einberufung hat innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand hat 2 Wochen vor dem außerordentlichen Landesgewerkschaftstag Zweck, Ort und Zeitpunkt bekannt zu geben.

§ 14 Anträge zum Landesgewerkschaftstag

1. Anträge zum Landesgewerkschaftstag können die Ortsverbände, der Landeshauptvorstand und die Landesleitung stellen.
2. Anträge der Ortsverbände und des Landeshauptvorstandes sind spätestens 6 Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag schriftlich bei der Landesleitung einzureichen. Sie sind zu begründen.
3. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Landesgewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt.
4. Anträge auf Auslösung des Landesverbandes oder Änderung der Satzung gelten niemals als dringlich.

§ 15 Landeshauptvorstand

1. Der Landeshauptvorstand besteht aus der Landesleitung und den Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Beisitzerinnen/Beisitzer sind:
 - a) die Vorsitzenden der Ortsverbände oder deren Vertreterinnen/Vertreter.
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter der Beamtinnen/Beamten des höheren Dienstes, eine Vertreterin/Vertreter der Beamtinnen/Beamten des mittleren Dienstes,
 - c) Mitglieder, die dem Deutschen Bundestag, dem schleswig-holsteinischen Landtag, der Bundesleitung der DSTG, der Bundesjugendleitung der DSTG oder der Landesleitung des DBB - Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Schleswig - Holstein angehören,
 - d) Mitglieder, die dem Vorstand des Hauptpersonalrates angehören und die /der Vorsitzende der Jugend und Ausbildungsvertretung beim Hauptperso-

nalrat, sofern sie /er Mitglied der DSTG ist,

- e) die/der Vorsitzende des Hauptpersonalrates und die/der Vorsitzende der Jugend- und Ausbildungsvertretung beim Hauptpersonalrat sofern sie Mitglieder der DSTG sind, andernfalls deren Vertreter.
3. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landeshauptvorstandes teil.
4. Der Landeshauptvorstand ist durch die Landesleitung bis zu zweimal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Ortsverbände unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden.
5. Der Landeshauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Landeshauptvorstandes teilzunehmen.
Der Landeshauptvorstand kann mit mindestens einem Viertel seiner Stimmen beschließen, dass nur Mitglieder des Landeshauptvorstandes bei Beratungen und Abstimmungen anwesend sein dürfen (Ausschluss der Öffentlichkeit).
7. Der Landeshauptvorstand beschließt über:
 - a) Alle ihm von der Landesleitung vorgelegten Angelegenheiten,
 - b) die Richtlinien für Reisekosten und Spesen,
 - c) Erlass einer Rechtsschutzordnung,
 - d) Wahlvorschläge für die Stufenvertretung des Hauptpersonalrates gemeinsam mit je einer Vertreterin/einem Vertreter der örtlichen Personalräte, die/der Mitglied der DSTG sein muss.

§ 16 Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus:
 - a. dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - c. einer Beisitzerin/ einem Beisitzer als Vertreterin/Vertreter der Beschäftigten,
 - d. bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzern ohne vorgegebenen Geschäftsbereich.
2. Die /Der Landesjugendleiterin/leiter der DSTG-Jugend – oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung – ihr(e)sein(e) Stellvertreter(in) ist stimmberechtigtes Mitglied der Landesleitung.
Die /Der Vorsitzende des Hauptpersonalrates, sofern sie/er Mitglied der DSTG ist, kann an der Sitzung der Landesleitung – ohne Stimmrecht – teilnehmen.
3. Die Landesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes. Sie tritt nach Bedarf zusammen und gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.
4. Scheidet ein Mitglied der Landesleitung während der Wahlperiode aus oder ist aus anderen Gründen eine Neuwahl erforderlich, wählt der Landeshauptvorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Landesvorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Landesvorsitzenden.
2. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2000 Euro bedürfen der Zustimmung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.

§ 18 Rechnungsprüfer/innen

Die vom Landesgewerkschaftstag gewählten Rechnungsprüferinnen/-prüfer haben mindestens zweimal im Jahr Kassenprüfungen durchzuführen.

Ihnen obliegen außerdem die Prüfung der Jahresrechnung und auch die Prüfung der gesamten Wirtschaftsführung der Landesleitung. Sie haben dem Landeshauptvorstand hierüber alljährlich zu berichten. Findet in einem Jahr ein Landesgewerkschaftstag statt, so tritt dieser an die Stelle des Landeshauptvorstandes.

§ 19

1. Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der DSTG-Jugend zusammengefasst.
2. Für die Organisation der DSTG-Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DSTG-Jugend die - soweit es sich nicht um die unmittelbare Eigenständigkeit der DSTG-Jugend handelt - der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf.
3. Die DSTG-Jugend hat Anfang jeden Jahres einen Geschäfts- und Kassenbericht an den Landesverband zu erstatten.

§ 20 Wahlen und Beschlüsse

1. Alle Wahlen und Beschlüsse sind auf demokratischer Grundlage durchzuführen bzw. zu fassen. Näheres zu Wahlen regelt die Wahlordnung.
2.
 - a. Die Satzung kann vom Landesgewerkschaftstag mit mehr als zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter geändert werden.
 - b. Beschlüsse zur Geschäftsordnung können mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Vertreter(innen) gefasst werden.
 - c. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Landesgewerkschaftstag und Landeshauptvorstand sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß festgestellten Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, die stets beschlussfähig ist.
4. Über Landesgewerkschaftstag, Sitzungen des Landeshauptvorstandes und der Landesleitung sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter/ Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

V. Auflösung

§ 21

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesgewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter beschlossen werden und auch nur dann, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter anwesend sind.

Fehlt letztere Voraussetzung, so ist frühestens nach 6, spätestens aber nach 10 Wochen ein neuer Landesgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter ohne Rücksicht auf die Zahl der an-

wesenden Vertreterinnen/Vertreter beschließen. Den stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern muss die Ladung nebst Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag zugestellt werden. Die auflösende Versammlung wählt die Liquidatorin/den Liquidator und beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens. Eine Verteilung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Inkrafttreten

§ 22

Diese Satzung ist auf dem 21. Landesvertretertag in Elmshorn am 21.05.2008, neu gefasst worden. Sie tritt ab sofort in Kraft.